

# **Satzungsentwurf**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Sünteltaler“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Sünteltaler e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 31787 Hameln.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Er erreicht diesen Zweck insbesondere durch:

- Sammlung und Pflege von Gegenständen und Daten der Dorfgeschichte
  - Anlage und Pflege von öffentlich zugänglichen Plätzen für Spiel, Sport und Zusammenkünfte
  - Verschönerung der Ortslagen
  - Erhaltung und Erweiterung von Wanderwegen, insbesondere zwischen den Dörfern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Der Verein ist politisch und konfessionell selbstlos tätig.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten gegebenenfalls ihre Auslagen erstattet.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit, außerhalb der Pflichten als Mitglied, im Auftrage des Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. (§ 3 Nr. 26 a EStG). Der Umfang von Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Eintritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden , sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeträge für den beschränkt Geschäftsfähigen und zur Einhaltung der Satzung des Vereins.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Austritt von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
2. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.

### **§ 5**

#### **Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Gesetzliche Vertreter i.S. d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 9**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Einberufung erfolgt in Textform durch öffentliche Bekanntmachung, postalisch oder durch Nutzung elektronische Datenübermittlung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.

## **§ 10**

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert und ergänzt werden.

4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben; wenn ein Mitglied der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 11**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Holtensen, Unsen und Welliehausen zu verwenden hat.

## **§13**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hameln.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Gründungsmitglieder am .....

Sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von den Mitgliedern gewählt wurde.

.....

*(Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern)*